

Geschäftsordnung Die DING e.V.

Version 4.3

Diese Geschäftsordnung regelt jene Bestimmungen der DING e.V., welche nicht in der Satzung enthalten, deren Bestimmung jedoch von der Satzung gefordert sind, oder die für ein gedeihliches Vereinsleben notwendig oder nützlich sind und sich innerhalb der Satzungsbestimmungen bewegen.

§ 1 Fortschreibung und Änderungsnachvollziehbarkeit

1. Diese Geschäftsordnung ist stets aktuell an die Satzung und im Rahmen derselben zu halten. Bei Satzungsänderungen, welche Auswirkung auf die Geschäftsordnung haben, ist dieselbe in angepaßter Form durch eben jene Mitgliederversammlung zu beschließen, welche auch im vorigen Schritt die Satzungsänderung beschlossen hat. Ein ausdrücklicher Beschluß ist nicht erforderlich, wenn die Änderungen eine einschließliche Folge darstellen, z.B. bei Änderungen der Satzungsnumerierungen.
2. Die Geschäftsordnung ist in ihrem historischen Verlauf mit Änderungskommentaren aufzubewahren.

§ 2 Facharbeit

1. Die Facharbeit in der DING findet statt in Ausschüssen, Gruppen oder anlässlich von Vorträgen bei Fachtagungen. Diese Ausschüsse, Gruppen oder Vorträge werden vom Vorstand bestimmt.
2. Der Vorstand macht für die Facharbeit Vorgaben hinsichtlich Antragsverfahren, Organisation, Zielsetzung, Ausstattung sowie der Ergebnisveröffentlichung und erteilt den Arbeitsauftrag.
3. Der Vorstand nimmt die Ergebnisse der Facharbeit entgegen und erteilt mittels Abnahme Entlastung für die Zielerfüllung.

§ 3 Entlohnung der Vereinsorgane und anderer Leistungsträger

1. Bediente Satzungsgrundlage: §16 Sonstige Bestimmungen, Absatz (5).
2. Die Mitgliederversammlung als Vereinsorgan fällt nicht unter diese Entlohnungsregelung.
3. Als Leistungsträger entlohnt werden Personen, welche vom Vorstand als solches benannt wurden, und
 1. eine von Mitgliederversammlung, Satzung oder Vorstand definierte und beauftragte Tätigkeit ausüben, welche auf Dauer angelegt ist, und
 2. eine diesbezügliche Leistung erbringen, welche ohne jeden Zweifel satzungskonform ist und insbesondere geeignet ist dem Vereinszweck (§2 der Satzung) unmittelbar zu dienen.
4. Unter diese Entlohnungsregelung fallen mithin:
 1. der Vorstand,
 2. der erweiterte Vorstand (sofern berufen),
 3. der Beirat (sofern berufen),
 4. das Ehrengericht (sofern berufen),
 5. die Wahlkommission und -vorstand (sofern berufen),
 6. die Kassenprüfer,
 7. die Paten der regulär vom Vorstand bestimmten Speziellen Interessengruppen.
5. Ferner kann das Einwerben von Werbeeinnahmen in Höhe von bis zu 20% netto derselben provisioniert werden. Der Vorstand vergibt derlei Vermittlungstätigkeit freihändig, Mitglieder werden bevorzugt berücksichtigt. Diese Provision schließt

anderweitige Entlohnung aus und wird nicht gewährt für Vorstände oder Mitarbeiter des Werbepartners. Die Provision wird nach Realisierung ausgeschüttet. Der Provisionsempfänger stellt den Verein frei von diesbezüglichen Forderungen Dritter.

6. Jegliche Entlohnung von vorbenannten Vereinsorganen oder Leistungsträgern erfolgt auf Grundlage eines detaillierten Leistungsnachweises in Stundenaufschlüsselung oder genauer, nach Leistungsabnahme durch den Vorstand.
7. Als Stundensatz der Entlohnung wird 2/3 des gewöhnlichen durchschnittlichen Stundensatzes, bzw. Tagessatzes je acht Stunden, eines Beraters angesetzt.
8. Als Orientierung zur Ermittlung des Ausgangsstundensatzes wird die aktuell veröffentlichte GULP-Stundensatzauswertung für externe IT-Experten genommen. Der Vorstand führt dort vierteljährlich eine Rückfrage zur Aktualität durch und hält diesen Ausgangsstundensatz und den resultierenden Entlohnungssatz als Vorstandsbeschluß fest.
9. Die Auszahlung der Entlohnung erfolgt
 - auf Grundlage einer durch die fragliche Person gestellten freiberuflichen qualifizierten Rechnung, welcher vorbenannter Leistungsnachweis beizufügen ist, und
 - in monatlicher, mindestens jedoch vierteljährlicher Abrechnung, im Folgejahr für das Vorjahr bis spätestens Ende Januar.
10. Alternativ, insbesondere zutreffend für Leistungsträger einer Fachtagung, kann die Entlohnung pauschal erfolgen mittels Gewährung kostenloser Tagungsteilnahme, auch einschl. Reisekostenbeihilfe oder mittels eines Geschenkes mit steuerlich zulässigem Wert. Diese Alternativstellung liegt im Ermessen des Vorstandes.
11. Die dem Verein aus dieser Entlohnungsregelung entstehenden Verbindlichkeiten werden grundsätzlich nachrangig bedient. Vorrang haben alle anderen Verbindlichkeiten einschließlich getätigter Auslagen von Vereinsmitgliedern. Die Kassenführung ist dergestalt zu handhaben, daß die DING e.V. aus den Entlohnungsverbindlichkeiten niemals in einen Liquiditätsengpaß gerät. Im Falle vorbenannter Nachrangigkeit stunden die Entlohnungsgläubiger ihre Forderungen der DING e.V., dieserlei Verbindlichkeiten werden als Verlust vorgetragen und nach billigem Ermessen abgetragen.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Büromaterial und -technik

1. Bediente Satzungsgrundlage: §16 Sonstige Bestimmungen, Absatz (5).
2. Allgemeine Büromaterialien und -ausstattung, einschließlich Büromaschinen, die über ein gewöhnliches Maß nicht hinausgehen, sind mit dem Stundensatz pauschal abgegolten.
3. Spezielle Aufwände oder Ausstattungen, z.B. für Tagungen, werden vom Vorstand jeweils genehmigt.

§ 5 Aufnahmeantrag

1. Bediente Satzungsgrundlage: § 4 Mitglieder, Absatz (7).
2. Der Aufnahmeantrag ist definiert in der Schriftform aus Anlage 1. Eine webbasierte Form ist bis auf weiteres eingeschränkt, bis Zweifel an der Wirksamkeit einer webbasierten Beitrittserklärung aufgelöst sein mögen. Dann wird diese Regelung neu gefaßt. In der Zwischenzeit wird ein Webformular angestrebt, welches zwecks Wirksamkeit zusätzlich als Papieroriginal auszufertigen ist.

§ 6 Delegiertenbenennung und Firmennennung

1. Bediente Satzungsgrundlage: § 4 Mitglieder, Absatz (3).
2. Bei institutionellen Mitgliedern erfolgt die Benennung der Delegierten und fördernden Mitglieder in der Schriftform aus Anlage 2. Ein Delegiertenwechsel wird dem Vorstand mittels Anlage 2 mitgeteilt. Diese Regelung wird neu gefaßt, sobald eine satzungskonforme Lösung für das Informationsaustauschsystem bzw. eVereinsheim aus §9 gefunden sein wird.
3. Bei institutionellen und fördernden Mitgliedern wird im Mitgliederverzeichnis die Firma mitgeführt.
4. Bei Einzelmitgliedschaften wird das Mitglied im Mitgliederverzeichnis ohne Nennung einer Firma geführt.

§7 Strategische Überlegungen

Geschäftsordnung Die DING e.V.

Der Vorstand lädt jährlich die Beiräte sowie ggfs. eine weitere Auswahl an Mitgliedern in einem tauglichen Rahmen zu umfassend strategischen Überlegungen.

§ 8 Informationsaustauschsystem und eVereinsheim

1. Bediente Satzungsgrundlage: §16 Sonstige Bestimmungen, Absatz (1).
2. Ein elektronisches Vereinsheim (eVereinsheim) bzw. Informationsaustauschsystem ist gegenwärtig nur zu Teilen vorhanden, welche schrittweise im Zuge ihres Ausbaus in dieser Geschäftsordnung bestimmt werden.
3. Für webbasierte Versammlungen benutzt die DING e.V. gegenwärtig Räumlichkeiten bei citrix, einen Raum GoToMeeting oder GoToWebinar.
4. Der Vorstand kann alternative Lösungen wählen oder einrichten, soweit dieses geboten erscheint und die Satzung dieses zuläßt.

§ 9 Mitgliederversammlungen

1. Bediente Satzungsgrundlage: § 14 Mitgliederversammlung, Absätze (12) und (18).
2. Mitgliederversammlungen können örtlich im Rahmen von Fachtagungen abgehalten werden, sind jedoch im Ablauf klar von der Fachtagung abzutrennen.
3. Für webbasierte Versammlungen benutzt die DING e.V. Räumlichkeiten wie in § 9, Absatz 3 beschrieben. Bei Mitgliederversammlungen wird die in citrix GoToWebinar enthaltene Abstimmungsfunktion („Polls“) genutzt. Abstimmungen in citrix GoToWebinar erfolgen namentlich. Geheime Abstimmungen können nicht anläßlich einer webbasierten Versammlung durchgeführt werden, sondern bedürfen einer konventionellen Versammlung. Letztere Bestimmung wird für webbasierte Abstimmungen neu gefaßt, sobald eine satzungskonforme Lösung gefunden sein mag.
4. Die direkte Stimmrechtsvertretung, nicht bei allgemeinen Stimmrechtsvertetern, wird mittels einer der Anmeldung beigefügten Aussage: „Ich stimme repräsentativ für meine institutionelle Mitgliedschaft.“ angeeignet. Das institutionelle Mitglied ist im Innenverhältnis eigenverantwortlich für eine derartige Aneignung.
5. Die vorbenannte Abstimmungsfunktion ermöglicht nicht die Gewichtung für vorbenannte Stimmrechtsvertretung. Insofern sind Abstimmungsergebnisse in der Versammlung bezüglich der Anzahl der entfallenen Stimmen vorläufig und werden erst im Nachgang von Versammlungsleiter und Schriftführer exakt ausgezählt und mit dem Protokoll bekannt gegeben. In der Versammlung findet nur eine grobe Abschätzung statt. Soweit auf den ersten Blick kein offensichtliches Abstimmungsergebnis erkennbar sein sollte, erfolgt eine exakte Auszählung noch während der Versammlung. Die daraus resultierende Verzögerung des weiteren Versammlungsverlaufes ist in Kauf zu nehmen.

§ 10 Forderungen der DING e.V. an Mitglieder

1. Bediente Satzungsgrundlage: § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
2. Forderungen der DING e.V. an Mitglieder, z.B. entstanden als Mitgliedsbeitrag oder Teilnahmeentgelt, werden von der DING e.V. mit Rechnung erhoben und mittels Banklastschriftverfahren eingezogen.
3. Der Vorstand darf Ausnahmen genehmigen.

§ 11 Mitgliederwerbepremie

1. Für das erfolgreiche Anwerben von Mitgliedern wird eine Prämie ausgelobt.
2. Die Werbepremie ist bemessen als einmalig höchstens 50% netto eines regulären Jahresbeitrags, auszuschütten nach Zahlungseingang der ersten Beitragsrechnung.
3. Die Ausschüttung kann erfolgen in Zahlung oder Sachleistung.
4. Mitgliederwerbung kann auch geschehen in Form von durch den Vorstand genehmigten Kampagnen. Die vorbenannte Vergütungsregelung gilt auch für derlei Kampagnen.
5. Die vorbenannte Mitgliederwerbepremie ist Mitgliedern vorbehalten. Eine Ausnahme von dieser Regel genießen vom Vorstand beauftragte Erfüllungsgehilfen. Vergütung aus §3 und Werbepremie schließen sich gegenseitig aus, insofern sind insbesondere Vorstände von der Werbepremie ausgeschlossen.
6. Die Werbepremie wird demjenigen Mitglied oder Erfüllungsgehilfen zuerkannt, welcher durch offensichtlich eigenes Zutun den Beitritt bewirkt hat.
7. Erfolgte Mitgliederwerbung wird vom Vorstand zusätzlich als Aktennotiz vermerkt zwecks späterer Nachvollziehbarkeit.

Geschäftsordnung Die DING e.V.

§ 12 Spenden

1. Bediente Satzungsgrundlage: § 13 Kassenführung, Absatz (1) und (3)
2. Bis zum Erlangen des Statusses der Gemeinnützigkeit nimmt die DING e.V. keine finanziellen Spenden an bzw. stellt auch für Sachspenden keine Quittung aus. Erfolgte Sachspenden werden vom Vorstand als Aktennotiz vermerkt zwecks späterer Nachvollziehbarkeit.
3. Diese Regelung wird mit dem Erlangen des Statusses der Gemeinnützigkeit neu gefaßt und beschlossen.

§ 13 Werbeeinnahmen

1. Die DING e.V. kann Werbeeinnahmen erzielen. Werbung in der DING e.V. muß stets hinter dem Vereinsleben einen nachrangigen Charakter haben. Für die Werbeleistung gilt die Bestimmung aus §3, Absatz (3.2) analog.
2. Anlässlich von Fachtagungen kann derlei folgendermaßen geschehen:
 - Auftritt eines Werbepartners als Tagesordnungspunkt „DING-Trendthema“ von maximal 75 Minuten Dauer.
 - Zahlung eines Werbepartners gegen öffentliche Danksagung. Der Vorstand bestimmt dazu eine Abstufungsregelung.
 - Besetzen eines Mini-Messestandes, bestehend aus einem Stehtisch sowie einer den Stehbereich nicht erheblich ausweitenden Faltschirmwand.
 - Der Werbepartner kann Gäste einladen oder eigene Entsandte teilnehmen lassen, welche in ihrer Anzahl geeignet sind, dem Verein einen deutlichen finanziellen Vorteil aus der Aktion zu verschaffen. Diese Bemessung obliegt dem Vorstand.
 - Der Werbepartner erhält als Teilnehmerliste nur solche Adressen, wo der Weitergabe jeweils individuell bei der Veranstaltungsanmeldung zugestimmt wurde oder nur Unterlagen, welche die Mitwirkungsleistung der DING e.V. plausibel belegen. Letzteres können insbesondere anonymisierte Kopien von Einladungsschreiben oder Fotos von relevanten Veranstaltungsabschnitten sein.
3. Werbung kann erfolgen als Einblendung im öffentlichen Webschauenfenster der DING e.V., jedoch nicht in den den Mitgliedern vorbehaltenen Bereichen des eVereinsheims.
4. Die Werbeerlaubnis und Gegenleistung erteilt bzw. bestimmt der Vorstand freihändig und fertigt hierüber eine begründende Aktennotiz an.
5. Vorbenannte Werbeeinnahmen sind keine Spenden sondern werden dem Werbepartner von der DING e.V. als erbrachte Leistung in Rechnung gestellt.
6. Die fakturierten Beträge werden nicht einzeln sondern nur im Rahmen des finanziellen Jahresberichtes als summierter Betrag veröffentlicht.

§ 14 Rundschreiben

1. Bediente Satzungsgrundlage: §16 Sonstige Bestimmungen, Absatz (1), (2) und (3).
2. Rundschreiben innerhalb der DING e.V. bedürfen der Erlaubnis durch den Vorstand.
3. Eine pauschale Erlaubnis zum Versenden von Rundschreiben, bis auf Widerruf durch den Vorstand, besteht für die folgenden Personenkreise, sofern berufen, im Rahmen ihrer unmittelbaren Verantwortlichkeitserfüllung:
 - erweiterter Vorstand,
 - Beirat,
 - Wahlkommission und -wahlvorstand,
 - Kassenprüfer,
 - SIG-Paten.

§ 15 Ausdehnungsbestrebungen

1. Aufgrund der Ausrichtung der DING auf (IT-)Hochtechnologien, welche einem fortwährenden rasanten Wandel unterliegen, liegt für die DING die Erfordernis zu analogem Wandel in der Natur der Sache. Da aus diesem Grund die Satzung in §2 Vereinszweck ausdrücklich wenig spezifisch und variabel gehalten ist, wird die fachliche Ausrichtung der DING mit dieser Geschäftsordnung näher spezifiziert.
2. Unter IT-Hochtechnologien werden solche verstanden der Kategorien Software oder Mietsysteme (SaaS / Cloud Computing), jedoch nicht Hardware. Des weiteren ist

Geschäftsordnung Die DING e.V.

Betätigungsfeld der DING in Bezug auf "IT-Hochtechnologien" die zu den Technologien gehörenden Methodiken.

3. Bei Existenz anderweitig etablierter einschlägiger Vereinigungen oder Gruppierungen bemüht sich die DING e.V. um gedeihliche Kooperation.
4. Beim Vorantreiben der notwendigen Expansion, sowohl in den Dimensionen Mitglieder als auch Fachlichkeiten, stellt der Vorstand sicher, daß bestehende Fachlichkeiten unvermindert bzw. gleichermaßen gefördert werden.
Der Vorstand gestaltet und betreibt wirksam regelmäßige, umfassende, offene und transparente Mitgliedermeinungsbildungen zur Fachlichkeitsausrichtung.

Vorstehendes gilt auch für die zugehörigen Umfeldler effizienter, kollegialer Zusammenarbeit und Zusammenhalts.

§ 16 Datenschutzerklärung

1. Die DING e.V. veröffentlicht von sich aus zunächst grundsätzlich keine Mitgliederdaten. Die Satzungsbestimmung aus §18 Datenschutz hat Vorrang.
2. Auch vereinsintern veröffentlicht die DING e.V. kein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis ist nur einem kleinen Personenkreis, bei denen es sich auch um Nichtmitglieder als Erfüllungsgehilfen handeln kann, zugänglich, welcher vom Vorstand bestimmt wird.
3. Folgende Daten werden bei Zustimmung veröffentlicht:
 1. Name und Anschrift des Mitglieds
 2. Name (und Vorname) der Delegierten
 3. Email-Adressen
 4. Telekommunikationsnummern
 5. Stellung der Delegierten
4. Die Bestimmungen aus §14 Werbeeinnahmen bilden keinen Widerspruch. Es werden dabei vorstehende Datenfelder weitergereicht.
5. SIGs sind auf Zusammenarbeit angewiesen. Insofern sind SIG-Paten berechtigt, Teilnehmernamen zu veröffentlichen, soweit der einzelne Teilnehmer nicht ausdrücklich widerspricht.
6. Die bis zum 30. November 2010 verwandte Datenschutzerklärung verliert ihre Gültigkeit als separates Dokument. Die Datenschutzkennzeichnung auf dem bis zum 30. November 2011 verwandten Mitgliedsantrag verliert ihre Gültigkeit und wird vom Mitgliedsantrag entfernt.
7. Der Vorstand der DING e.V. weist darauf hin, daß ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen werden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung im World Wide Web ein vollständiger Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Mitglied die Risiken für eine Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, daß
 - die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen;
 - ferner ist nicht garantiert, daß
 - die Daten vertraulich bleiben,
 - die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht,
 - die Daten nicht verändert werden können.

§ 17 Organisatorische Modernisierungen

Die DING e.V. ist in großer räumlicher Ausdehnung aufgestellt. Gleichzeitig hat sie IT-Hochtechnologien zum Vereinszweck. Aus diesen Gründen wird die DING e.V. die Chancen moderner Technik für Administration und Vereinsleben nutzen, soweit sinnvoll und satzungsgemäß. Insofern wird folgende allgemeine Regelung festgesetzt: Der Vorstand hat Freiraum, vorbenannte Techniken zu suchen, abzuwägen und probenhalber oder provisorisch zu nutzen. Der Vorstand hat freie Hand, Technik, welche in dieser Geschäftsordnung vage oder konkret bezeichnet wird zum Gebrauch zu bestimmen oder auszutauschen, soweit dieses nach billigem Ermessen geboten erscheint. Für jede derart provisorisch eingesetzte Technik wird nach erwiesener Tauglichkeit die Geschäftsordnung entsprechend angepaßt und anläßlich der nächsten regulären Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt.

Geschäftsordnung Die DING e.V.

§ 18 Stellenanzeigen im eVereinsheim

Stellenanzeigen, Gesuche und Gebote, können von Mitgliedern in Yammer veröffentlicht werden. Falls derlei überhand nehmen sollte, wird der Vorstand geeignete Maßnahmen ergreifen, welche geeignet sind, die allgemeine Nützlichkeit des Yammers wieder herzustellen.

Diese Geschäftsordnung wurde geändert beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung vom 04. Dezember 2012.

Änderungshistorie

1.0	23.02.2010		<ul style="list-style-type: none"> • Initiale Version, ohne Versionierung 	Beschlossen am 23.02.2010
2.0	09.11.2010	D. Huß	<ul style="list-style-type: none"> • Diverse Änderungen, im wesentlichen: § 3 Entlohnung der Vereinsorgane und anderer Leistungsträger § 8 Fachtagungsentgelte und -teilnahme § 10 Mitgliederversammlungen § 12 Mitgliederwerbepremie § 16 Ausdehnungsbestrebungen §17 Datenschutzerklärung 	Beginn der Versionierung
2.1	16.11.2010	D. Huß	<ul style="list-style-type: none"> • §3, Leistungsträgervergütung: Reisekostenerstattung als Pauschale • Tabelle Änderungshistorie eingefügt 	
2.2	17.11.2010	D. Huß	<ul style="list-style-type: none"> • §9 Fachtagungsentgelt: Flexible Mittelwegregelung 	
2.3	18.11.2010	D. Huß	<ul style="list-style-type: none"> • §8, 6: Hausrecht bleibt unberührt • §14, 2: „individuell bei der Veranstaltungsanmeldung“ 	
	19.11.2010	D. Huß	<ul style="list-style-type: none"> • §3, 10: Stundungsregelung „nach billigem Ermessen“ • §12 Mitgliederwerbepremie: Begrenzung auf 30%, Zuteilungsregelung präzisiert 	
2.3.1	24.11.2010	D. Huß	<ul style="list-style-type: none"> • §12 Mitgliederwerbepremie: Überschneidungsausschluß mit Vergütung aus §3 eingefügt. 	
3.0	20.11.2011	D. Huß	<ul style="list-style-type: none"> • Neufassung §17 Datenschutzerklärung. 	Grundsätzlich keine Veröffentlichung und den damit einhergehenden Vereinfachungen.
4.0	12.10.2012	D. Huß	<ul style="list-style-type: none"> • §3, 9: Geschenke in steuerlicher Maximalhöhe • §18 Stellenanzeigen 	
4.1	04.11.2012	D. Huß	<ul style="list-style-type: none"> • §7 Mitgliedschaftsausweitung und –dauer zwecks Verlagerung in die Mitglieds- und Beitragsordnung gestrichen. • §7 Strategische Überlegungen neu eingefügt. 	
4.2	14.11.2012	D. Huß	<ul style="list-style-type: none"> • §3, 5: Provisionierung von Werbeeinnahmen neu eingefügt. 	
4.2.1	19.11.2012	D. Huß	<ul style="list-style-type: none"> • §3 Provisionierung von Werbeeinnah- 	

Geschäftsordnung Die DING e.V.

			men um Präzisierungen ergänzt.	
4.3	25.11.2012	D. Huß	<ul style="list-style-type: none">• Kopf- und Fußzeile formatiert• § 14, 2 Anzahlregelung Gäste flexibilisiert.• § 8 Fachtagungsentgelte und -teilnahme zwecks Verlagerung in die Mitglieds- und Beitragsordnung gestrichen.	